

Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung vom 20.12.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung)</p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Seite 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 11.12.2019 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung der Rechtsgrundlagen, welche den Erlass der Satzung regeln, hier insbesondere noch die Aufnahme des Hinweises auf § 52 NStrG, welcher die Straßenreinigung regelt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straße, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich: Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage ein-schließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Kernstadt Alfeld als öffentliche Einrichtung durch.</p> <p>(2) Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in den jeweils geltenden Fassungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze – im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungssatzung) sowie der Verordnung über die Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung durch.</p>	<p>Erwähnung von § 4 NStrG als dynamischer Verweis zur Definition der geschlossenen Ortslage.</p> <p>Die Absätze 1 und 2 werden - unter Hinzufügung des Winterdienstes zur öffentlichen Einrichtung - zusammengefasst.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
(3) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.	(2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.	
<p>Folgende Passagen waren vorher an verschiedenen Stellen der bisherigen Satzung enthalten:</p> <p>⁴Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. <i>(ehemals § 2 Abs. 1 Satz 4)</i></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden. <i>(ehemals § 3 Abs. 1)</i></p> <p>Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege-/straßen oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind. <i>(ehemals § 3 Abs. 2)</i></p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Definition</p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.</p> <p>(2) ¹Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Strassengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind.</p> <p>(3) ¹Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. ²Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.</p> <p>(4) ¹Der Begriff der Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. ²Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.</p> <p>(5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen,</p>	<p>Der sich ändernde Grundstücksbegriff ist einer der wesentlichen Aspekte bei der Umstellung des Gebührenmaßstabes.</p> <p>Der neu eingeführte § 2 übernimmt darüber hinaus die Definition verschiedener Begriffe, welche in der bisherigen Satzung an verschiedenen Stellen zu finden waren. Zur besseren Vergleichbarkeit der bisherigen Fassung mit der neuen Fassung werden die jeweiligen Formulierungen und ihre originären Fundorte in der Satzung in grauer Schrift dargestellt. Zudem bleiben sie in schwarzer Schrift an ihren bisherigen Standorten weiterhin enthalten.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
	<p>Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflichtige</p> <p>(1) 1¹Gebührenpflichtig sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. ³Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen liegen. ⁴Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.</p> <p>(2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die übrige Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenpflichtiger</p> <p>(1) ¹Gebührenpflichtige sind Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. ²Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.</p> <p>(2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.</p> <p>(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.</p> <p>(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">Wird neu geführt als § 3</p> <p>Anliegergrundstücke wurden bereits in § 2 (Definition) beschrieben.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 3 Hinterliegergrundstücke</p> <p>(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht unterliegende Straße angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.</p> <p>(2) Hinterliegergrundstücke sind u.a. Grundstücke, die an erschließungsrechtlich unselbstständige Privatwege-/straßen oder an nicht befahrbare öffentliche Wohnwege bzw. an eingeschränkt (Anliegerzufahrt auf Grundstücke) befahrbare öffentliche Stichwege angrenzen oder mittels Geh- oder Fahrrechte über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 2 - Definition</p>	<p>Der Regelungsinhalt des bisherigen § 3 wurde in den neuen § 2 integriert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) ¹Maßstab für die Straßenreinigung ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter abgerundet, zu der die Straße gehört. ²Als Straßenfrontlänge gilt die an die Straße anliegende Grundstücksbreite.</p> <p>(2) ¹Bei Hinterliegergrundstücken i.S. von § 3 gilt als Straßenfrontlänge die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite. ²Als zur Straße zugewandt i.S. des Straßenreinigungsgebührenrechtes gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45-Grad zur Straße verläuft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenmaßstab</p> <p>(1) ¹Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungs-klasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage 1). ²Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungs-klasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird. ³Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).</p> <p>(2) Bei Grundstücken, die an mehrere Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.</p> <p>(3) ¹Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine haupt-</p>	<p>§ 4 der neuen Satzung definiert den Quadratwurzelmaßstab. Der Berechnungsfaktor, mit welchem letztendlich der Gebührensatz multipliziert wird, ist auf eine ganze Zahl abzurunden.</p> <p>Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen an, so werden der Berechnungsfaktor und damit die Gebühre-nhöhe entsprechend multipliziert.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>(3) ¹Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, trägt die Stadt. ²Er beträgt 25 % der Gesamtkosten der Straßenreinigung.</p>	<p>sächliche Erschließung erhält. ²Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.</p> <p>(4) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.</p> <p>(5) ¹Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. ²Der Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung entfällt, beträgt 25 % der Gebühren für die Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG und wird von der Stadt getragen.</p> <p>(6) Die im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen bzw. Winterdienstklassen eingeteilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Reinigungsklasse I: Maschinelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich b. Reinigungsklasse II: Manuelle Straßenreinigung, 1 x wöchentlich c. Reinigungsklasse III: Winterdienst, nach Bedarf 	<p>Hinterliegergrundstücke können jedoch nur über eine Straße erschlossen werden.</p> <p>Ein Anliegergrundstück kann nie gleichzeitig ein Hinterliegergrundstück zu einer anderen Straße darstellen.</p> <p>Der Allgemeinanteil wurde zwischenzeitlich in § 52 NStrG festgeschrieben. An dieser Stelle erfolgt der Verweis auf die Fundstelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,88 €.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührenhöhe</p> <p>Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Berechnungsfaktor in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Reinigungsklasse I: Maschinelle Straßenreinigung: 0,75 € • Reinigungsklasse II Manuelle Straßenreinigung: 13,59 € • Reinigungsklasse III Winterdienst: 0,74 € 	<p>Die Ermittlung der Gebührenhöhen ergibt sich aus den entsprechenden Vorkalkulationen.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</p> <p>(1) ¹Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. ²Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i.S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten in ihrer Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.</p> <p>(2) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p> <p>(3) ¹Bei Unterbrechung der Straßenreinigung über den in Absatz 1 genannten Zeitraum hinaus, sind Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. ²Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes durch die Stadt wird die Höhe der sich daraus ergebenden Gebührenminderung von Amts wegen ermittelt und gegenüber dem Gebührenpflichtigen zum nächst möglichen Zeitpunkt erstattet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung</p> <p>(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen an der Straße für weniger als 1 Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechtes, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßige Ausdehnung eingeschränkt werden muss.</p> <p>(3) Das gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenen Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebühren-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Auskunfts- und Anzeigepflicht</p> <p>(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(2) ¹Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. ²Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebühren-</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p>pflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>pflichtige verpflichtet. ³Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p> <p>(3) ¹Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen nach § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. ²Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.</p>	<p>Der Aspekt der möglichen Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wird aus dem bisherigen § 8 in § 7 integriert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig i.S. des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die in § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung geregelten Pflichten verstößt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Neu enthalten in § 7 Abs. 3</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Folgemonat. ³Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht</p> <p>¹Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. ²Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. ³Sie erlischt mit dem Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.</p>	

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Anfang die Gebührenschuld entsteht.</p> <p>(2) ¹Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben erhoben. ²Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ³Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr zu dem nächsten Termin nach Satz 2 zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;">§9</p> <p style="text-align: center;">Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeit</p> <p>(1) ¹Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. ²Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 2.</p> <p>(2) ¹Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je ¼ ihres Jahresbetrages fällig. ²Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.</p> <p>(3) ¹Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. ²Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung</p> <p>¹Zur Ausführung dieser Satzung dürfen die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung der Straßenreinigungsgebühren befassten Stellen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten ermitteln, sich von Dritten übermitteln lassen und verarbeiten. ²Die Weitergabe der Daten darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">§10</p> <p style="text-align: center;">Datenverarbeitung</p> <p>(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gern. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen) und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.</p>	Anpassung der Aspekte der Datenverarbeitung an die aktuelle Gesetzesentwicklung

Bisherige Fassung	Neue Fassung	Hinweis
	(2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.	
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese 6. Nachtragssatzung ist mit dem 01.01.2019 in Kraft getreten.</p> <p>(2) Die Satzung vom 20.12.1990 in der Fassung der 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) tritt am 31.12.2011 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), 20.12.2018</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister – gez. Beushausen</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 sowie die Gebührensatzung für die Straßenreinigung - Winterdienst - der Stadt Alfeld (Leine) (Straßenreinigungsgebührensatzung - Winterdienst -) vom 20.12.2011, zuletzt geändert durch die 8. Nachtragssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.</p> <p style="text-align: center;">Alfeld (Leine), 11.12.2019</p> <p style="text-align: center;">Stadt Alfeld (Leine) - Der Bürgermeister -</p> <p style="text-align: center;">Beushausen</p>	<p>Die neue, kombinierte Straßenreinigungsgebührensatzung ersetzt die beiden Gebührensatzungen für die maschinelle Straßenreinigung sowie den Winterdienst in ihren jeweiligen Fassungen.</p>